

2496 095

15

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV\_ZR\_528/68

URTEIL

Verkündet am

4. Dezember 1968

Justizsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Versicherungsverbandes des Deutschen K [REDACTED] VaG  
(K [REDACTED]), H [REDACTED], Hohe E [REDACTED],  
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Eberhard Kn [REDACTED]  
und Herbert R [REDACTED], ebendort,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrer Horst L [REDACTED], D [REDACTED], Kl [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. März 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fuhr in der Nacht zum 29. Mai 1963 als berechtigter Fahrer einen Mietwagen des Fahrzeugvermieters Br[REDACTED] in D[REDACTED], der beim Beklagten haftpflicht- und kaskoversichert war. Neben dem Kläger saß der Ingenieur N[REDACTED], der keinen Führerschein besaß. Auf der Fahrt von Schötmar nach Lage verursachte der Kläger schuldhaft einen Unfall, bei dem er und N[REDACTED] schwer verletzt wurden. N[REDACTED] nimmt den Kläger auf Schadensersatz in Anspruch. Der Beklagte hat dem Kläger den Schutz der Haftpflichtversicherung mit der Begründung versagt, der Anspruchsteller N[REDACTED] sei selbst Mieter oder zumindest Mitmieter des verunglückten Wagens gewesen. Es steht außer Streit, daß die Haftpflichtansprüche N[REDACTED] in diesem Fall nach § 11 Nr. 3 AKB in der damals geltenden Fassung von der Versicherung ausgeschlossen wären.

- 3 -

Der Kläger hat die Feststellung begehrt, daß der Beklagte wegen der dem Ingenieur N. [REDACTED] entstandenen Unfallfolgen Deckung gewähren müsse. Er hat behauptet, er sei der alleinige Mieter des Fahrzeugs gewesen. Zunächst, am Abend des 28. Mai, habe zwar N. [REDACTED] einen Wagen mieten wollen, um sich darin vom Kläger nach Bad Meinberg fahren zu lassen. Diesen Plan habe er jedoch später aufgegeben, weil die Ehefrau Br. [REDACTED] das nächste verfügbare Fahrzeug erst gegen 22 Uhr zu der Gastwirtschaft bringen konnte, in der man gemeinsam (N. [REDACTED], der Kläger und Br. [REDACTED]) gewartet und auch etwas getrunken habe. Nunmehr habe er, der Kläger, Br. [REDACTED] um den Wagen gebeten, um damit zu seiner Wohnung in Heidenoldendorf und von dort am nächsten Morgen zur Arbeit nach Bad Salzuflen fahren zu können. Zugleich habe er sich erboten, N. [REDACTED] - der freilich auch ein Zimmer in Detmold gehabt habe - zu seiner Wohnung in Stuckenbrock zu bringen. N. [REDACTED] sei einverstanden gewesen und habe die Bedenken Br. [REDACTED] wegen der Zahlungsfähigkeit des Klägers mit der Erklärung behoben, er werde für die Kosten "geradestehen". Ferner habe N. [REDACTED] der Absicht des Klägers zugestimmt, zunächst nach Minden zu fahren und dort eine Bekannte aufzusuchen. Mit diesen Abreden sei die Fahrt gegen 1 Uhr angetreten worden. Unterwegs habe N. [REDACTED] dem Kläger, nachdem er ihm zuvor schon 10 DM gegeben hatte, weitere 80 DM geliehen. In Minden habe er etwa eine halbe Stunde im Wagen gewartet, während sich der Kläger bei seiner Bekannten aufgehalten habe. Alles dies zeige, so hat der Kläger ausgeführt, daß er der Herr der Fahrt gewesen sei und N. [REDACTED] lediglich mitgenommen habe. Br. [REDACTED] habe denn auch mit ihm, dem Kläger, nachträglich am 5. Oktober 1963 einen schriftlichen Mietvertrag geschlossen. Daß Br. [REDACTED] sich wegen der Begleichung seiner Forderung von 543 DM (Kasko-Selbstbeteiligung und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Mietkosten) mit Erfolg an N[REDACTED] gehalten habe, erkläre sich aus dessen Zahlungsversprechen und der Tatsache, daß damals am Aufkommen des lebensgefährlich verletzten Klägers gezweifelt worden sei. N[REDACTED] habe indessen erst gezahlt, nachdem der als Mieter bezeichnete Kläger sich in einem Schuldschein vom 8. Oktober 1963 verpflichtet habe, den Betrag später in Raten zu erstatten. Diese Schuld habe er inzwischen auch getilgt.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Darstellung des Klägers bestritten und behauptet, der Ingenieur N[REDACTED] habe sich selbst als Mieter des Wagens und den Kläger lediglich als Fahrer bezeichnet. Diese Darstellung habe er nicht nur in einem Anspruchsschreiben seines Anwalts an den Beklagten vom 13. November 1963 vortragen lassen. Er habe an ihr auch noch eindeutig bei einer persönlichen Vorsprache am 19. Dezember 1963 festgehalten, als die Sachbearbeiterin des Beklagten Frau Dr. P[REDACTED] ausdrücklich gefragt habe, wer der Mieter des Fahrzeugs gewesen sei. Erst als ihm eröffnet worden sei, daß der Beklagte in diesem Fall nicht einzutreten brauche, habe N[REDACTED] sich zunächst auf eine Art Taxifahrt hinauszureden versucht, um schließlich den Kläger als Mieter zu bezeichnen. Die Unrichtigkeit ergebe sich schon daraus, daß Br[REDACTED] die Rechnung vom 3. Oktober 1963 auf Nitschke ausgestellt und dieser sie anstandslos beglichen habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr auf die Berufung des Klägers stattgegeben. Der Beklagte erstrebt mit der Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Beklagte die tatsächlichen Voraussetzungen des Ausschlusses nach § 11 Nr. 3 AKB beweisen müsse. Es stellt fest, daß N[REDACTED] seine ursprüngliche Absicht, sich mit einem von ihm gemieteten Wagen zu geschäftlichen Zwecken nach Bad Meinberg fahren zu lassen, gegen 22 Uhr aufgegeben hatte, weil es dafür zu spät geworden war und er inzwischen auch einiges getrunken hatte. Für die schließlich unternommene Fahrt mit anderen Zielen, so legt das Berufungsgericht dar, komme nach den Umständen sowohl der Kläger als auch N[REDACTED] als Mieter oder Mitmieter des Wagens in Betracht. Das Beweisergebnis erlaube aber nicht die Feststellung, daß die zweite Möglichkeit die allein zutreffende sei. Der Beklagte habe somit den ihm obliegenden Beweis nicht erbringen können. Hiergegen wendet sich die Revision mit Verfahrensrügen. Sie sind nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat geprüft, wer das alleinige oder doch überwiegende Interesse an der Fahrt und damit an der Anmietung des Wagens hatte. Es hat als für den Kläger sprechend angesehen, daß dieser ausnahmsweise kein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung hatte und ohne Wagen kaum noch nachts zu seiner Wohnung in Heidenoldendorf sowie am nächsten Morgen rechtzeitig zur Arbeit nach Salzuflen gelangt wäre. Gegen N[REDACTED] als Mieter ist erwogen worden, daß es diesem leicht möglich gewesen wäre, in seinem Zimmer in Detmold zu übernachten oder sich mit einer Taxe nach Stuckenbrock bringen zu lassen, und daß er schon gar nicht an dem Umweg über Minden interessiert sein konnte, auf den allein der Kläger Wert legte. Inwiefern es widersprüchlich und mit den Denkgesetzen und der Erfahrung unvereinbar sein soll, daß das Berufungsgericht bei einem

solchen Sachverhalt nicht in N[REDACTED] den Herrn der Fahrt und im Kläger lediglich den Fahrer erblickt hat, ist nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht durfte ohne die gerügten Verstöße davon ausgehen, daß es N[REDACTED] ferner gelegen haben mußte, eine Fahrt mit den genannten Zielen selbst zu unternehmen, als sich bei dieser Gelegenheit vom Kläger nach Hause bringen zu lassen. Warum N[REDACTED] ohne Notwendigkeit überhaupt mitgefahren ist, war vom Berufungsgericht nicht zu ergründen. Es handelte sich um einen individuellen, überdies unter Alkoholeinwirkung gefaßten Willensentschluß, dessen Motive nicht mit Hilfe der Lebenserfahrung feststellbar waren. Dasselbe gilt von der Bereitswilligkeit N[REDACTED], dem Kläger die Fahrtkosten vorzustrecken. Aus der gegenüber Br[REDACTED] erklärten Verpflichtung, für dessen Bezahlung "geradezustehen", brauchte das Berufungsgericht umso weniger auf N[REDACTED] als den tatsächlichen Mieter zu schließen, als dieser dem ihm bekannten Kläger auch 90 DM geliehen hat und die eigentlichen Fahrtkosten schließlich nur 33 DM betragen haben. Die weitere, aus der Beschädigung des Wagens hergeleitete Forderung Br[REDACTED] von 500 DM war bei Antritt der Fahrt nicht vorherzusehen. Schließlich hat sich der Tatrichter auch ausreichend mit der Behauptung des Beklagten auseinandergesetzt, der Kläger habe N[REDACTED] schlafend und ohne seinen Willen mit nach Minden genommen. Es spricht nichts dafür, daß dabei das Datum der als zutreffend erachteten Bekundungen Nitschkes und damit der Umstand übersehen worden wäre, daß N[REDACTED] zu dieser Zeit den Standpunkt des Beklagten bereits kannte. Eine abweichende tatsächliche Würdigung kann in der Revisionsinstanz nicht verlangt werden.

Auf ein solches Begehren läuft auch die Rüge hinaus, es hätte nach der Bekundung der Ehefrau Br[REDACTED] näher

gelegen, N[REDACTED] mindestens als Mitmieter des Fahrzeugs anzusehen. Das Berufungsgericht hat ohne Rechts- oder Verfahrensverstoß dargelegt, warum ihm die Aussage nicht die Überzeugung vermitteln konnte, die Möglichkeit einer Anmietung allein durch den Kläger scheide aus. Die Würdigung der Erklärung N[REDACTED] als Kreditauftrag im Sinne von § 778 BGB war möglich; er hätte entgegen der Meinung der Revision nicht der Schriftform des § 766 BGB bedurft (RGZ 51, 122). Aber auch dann, wenn es sich um eine formbedürftige Kreditbürgschaft gehandelt haben sollte, ließe sich aus der Nichtbeachtung der Formvorschrift nicht die Unhaltbarkeit der Auffassung des Tatrichters herleiten. Auf Grund des langjährigen Vertrauensverhältnisses, das die Revision selbst hervorhebt, kann Br[REDACTED] ohne weitere Bedenken das Wort N[REDACTED] genügt haben, das dieser schließlich auch gehalten hat. Mit einem solchen möglichen Hergang war es entgegen der Meinung der Revision auch zu vereinbaren, daß Br[REDACTED] die Rechnung vom 3. Oktober 1963 auf den Namen N[REDACTED] ausgestellt hat, nachdem er von ihm die Zusicherung erlangt hatte, er werde sein Versprechen einlösen und für die Schuld "geradestehen". Das Berufungsgericht hätte zudem noch darauf hinweisen können, daß Br[REDACTED] auf der Rechnung den Namen des Klägers in Klammern hinzugefügt hat, was sich als Vermerk des Hauptschuldners verstehen ließ, während es gegenüber N[REDACTED] als alleinigen Mieter schwerlich Sinn gehabt hätte.

Das Berufungsgericht war nicht genötigt, den Mietvertrag zwischen Br[REDACTED] und dem Kläger vom 5. Oktober 1963 als sachlich unzutreffend zu würdigen, weil der Kläger ihn in der Unterredung mit der Sachbearbeiterin des Beklagten am 19. Dezember 1963 nicht erwähnt oder vorge- wiesen hat. Die Revision räumt ein, daß sich der Kläger

im Lauf dieses Gesprächs als Mieter des Wagens bezeichnet hat, wenn auch erst nach der umstrittenen Befragung N. [REDACTED] durch die Assessorin Dr. P. [REDACTED]. Von einem Verschweigen des Klägers oder einem zum Urkundeninhalt in Widerspruch stehenden Verhalten kann hiernach keine Rede sein. Daß sich der Kläger nicht ausdrücklich auf das Schriftstück berufen hat, konnte verschiedene Gründe haben, von denen das Berufungsgericht einige erwogen hat. Daraus mußte nicht auf die Unrichtigkeit des Inhalts geschlossen werden.

Die Rüge, die Aussage der Assessorin Dr. P. [REDACTED] sei unvollständig gewürdigt und mit Vermutungen ohne Tatsachengrundlage entwertet worden, ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat sich mit der Bekundung so, wie sie die Revision wiedergibt, auseinandergesetzt. Die Revision sagt nicht, was nach ihrer Ansicht unberücksichtigt geblieben sei. Daß das geschilderte Gespräch kein eindeutiges Ergebnis gehabt hat, ist vom Berufungsgericht u.a. daraus geschlossen worden, daß der Gruppenleiter J. [REDACTED] nach dem Vortrag der Sachbearbeiterin weitere Ermittlungen zur Frage des Mietverhältnisses angeordnet hat (die auch untreitig stattgefunden haben). Dazu ist bedacht worden, daß es den Beteiligten nicht ohne weiteres möglich war, ihre eigenen Erklärungen in der Unglücksnacht rechtlich zutreffend einzuordnen. Das sind die tatsächlichen, aus dem Berufungsurteil ersichtlichen Grundlagen, auf denen die Würdigung der Aussage beruht.

Das Berufungsgericht durfte die Darstellung des anwaltlichen Anspruchsschreibens vom 13. November 1963 als sicherlich unrichtig werten, weil die Parteien darin übereinstimmen, daß der Kläger keinesfalls ein von Br. [REDACTED] gestellter Fahrer des Mietwagens war. Mit der verfehlt

gesehenen Rolle des Klägers war der gesamten Sachschilderung der Boden entzogen, weil es sich nun nicht mehr zwangsläufig ergab, daß nur N [REDACTED] den Wagen gemietet haben konnte. Mit dieser Würdigung ist das Berufungsgericht nicht von seiner Grundauffassung abgewichen, es sei offen geblieben, wer Partner des Mietvertrages gewesen sei. Es hat nur festgestellt, daß das von einem unrichtigen Sachverhalt ausgehende Schreiben nichts für die Beantwortung der Frage hergeben konnte.

Auch mit ihren weiteren Rügen, die auf die Feststellung der Mieter- oder Mitmietereigenschaft N [REDACTED] abzielen, greift die Revision nur unzulässig die tatrichterliche Würdigung an. Revisionsrechtlich beachtliche Verstöße sind nicht zu erkennen.

Die Darlegung des Berufungsgerichts, der Kläger habe bei dem Gespräch in Hamburg am 19. Dezember 1963 seine Aufklärungspflicht nicht verletzt, ist frei von Rechtsirrtum. Wenn die Sachbearbeiterin des Beklagten zunächst die Erklärungen N [REDACTED] hören wollte, brauchte sich der Kläger auch dann nicht einzumischen, wenn er sie für falsch hielt. Gerade wenn N [REDACTED] sich anfangs als Mieter des Fahrzeugs hingestellt oder doch diesen Eindruck erweckt haben sollte, hätte sich der Kläger durch sein unerbetenes Eingreifen dem Verdacht ausgesetzt, N [REDACTED] seine Auffassung ausreden und damit die Aufklärung hintertreiben zu wollen, die auf die Leistungsfreiheit des Beklagten abzielte. Entscheidend ist deshalb allein, daß der Kläger, als er selbst befragt wurde, nach den Feststellungen nur zutreffende Angaben gemacht hat. Darüber hinaus hat er, wie die Revision einräumt, nunmehr auch seine An-

- 10 -

sicht geäußert, daß er selbst der Mieter des Kraftwagens gewesen sei.

Die Revision ist nach alledem unbegründet.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow

Dr. Buchholz